



Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 16.10.2023

Inhalt

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung.....	1
§ 2 Ortsübliche Bekanntgaben	2
§ 3 Inkrafttreten.....	2

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat, der Stadt Weingarten, am 16.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung auf der Startseite der städtischen Homepage im Internet unter www.stadt-weingarten.de“, unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht. Die Bereitstellung der öffentlichen Bekanntmachung auf der Startseite der städtischen Homepage erlischt in der Regel mit Ablauf der Einjahresfrist.
- 2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Amtshaus der Stadt Weingarten, Kirchstraße 2, 88250 Weingarten während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden.
Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt.
- 3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Weingarten zu Bauleitplänen im städtischen Amtsblatt „Weingarten im Blick“ und ergänzend durch Bereitstellung auf der Startseite der städtischen Homepage im Internet unter www.stadt-weingarten.de“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes „Weingarten im Blick“.
- 4) Grundsätzlich gilt, solange nichts anderes bestimmt ist, der Tag der Bekanntmachung als Tag der Bereitstellung.



§ 2 Ortsübliche Bekanntgaben

- 1) Ortsübliche Bekanntgaben sind nur solche Bekanntgaben, die nicht den förmlichen Vorschriften des § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) für öffentliche Bekanntmachungen unterliegen.
- 2) Ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Weingarten erfolgen ebenfalls durch Bereitstellung auf der Startseite der städtischen Homepage im Internet unter „www.stadt-weingarten.de“, unter Angabe des Bereitstellungstages.
- 3) Die ortsübliche Bekanntgabe (Zeit, Ort und Tagesordnung) der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse wird durch Bereitstellung auf der städtischen Homepage im Internet unter „www.stadt-weingarten.de“ im Bürgerinformationssystem unter der jeweiligen Sitzung bereitgestellt.
- 4) Als Tag der ortsüblichen Bekanntgabe gilt § 1 Abs. 3 (*Grundsätzlich gilt, solange nichts anderes bestimmt ist, der Tag der Bekanntmachung als Tag der Bereitstellung.*).

§ 3 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 16.12.2019 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Weingarten, den 17.10.2023

Clemens Moll, Oberbürgermeister



	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	17.03.2014	01.04.2014	04.04.2014	05.04.2014
Satzung	16.12.2019	17.12.2019	20.12.2019	21.12.2019
Satzung	16.10.2023	16.10.2023	17.10.2023	18.10.2023